

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 40. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 2. Oktober 1878.

Da die Rinderpest in Russisch-Polen zu Dubiegniewo, Kreis Wloclawek, ausgebrochen ist, ordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 28. Mai c. resp. 8. August c. gemäß § 6 der revidirten Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 hiermit an:

Auf der Grenzstrecke links der Weichsel, von Dittloczyn bis zur Bromberger Bezirksgrenze darf kein Vieh irgend welcher Art aus Polen nach diesseits geführt werden, mit Ausnahme von Pferden, Maulthieren und Eseln.

Das Einfuhrverbot erstreckt sich ferner auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile im frischen und trockenen Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), auf Dünger, Rauchs Futter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, auf unberettete (bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfenen) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur bei Dittloczyn und Piecunia überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

Auf der Grenzstrecke rechts von der Weichsel, von Schilno bis zur Königsberger Bezirksgrenze, tritt der § 6 der Instruktion ebenfalls in Kraft, jedoch werden folgende Erleichterungen zugegeben:

von Vieh dürfen hier Schweine auf allen Wegen übergeführt werden;

nicht beschränkt ist ferner die Einfuhr von Rauchs Futter und Stroh;

Personen werden beim Uebergange der Desinfektion nicht unterworfen. —

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen neben der Beschlagnahme und Vernichtung der verbotswidrig zur Einfuhr offerirten oder wirklich eingeführten Gegenstände den Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Mai c.

Marienwerder, den 1. Oktober 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

